

Anforderungen an Unterkunft und Aufenthalt von Saisonarbeitskräften
gem. § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen
vom 16.05.2020

Die Quarantänemaßnahmen und Meldepflicht gelten nur noch für Saisonarbeitskräfte, die von außerhalb der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik **einreisen**.

1. Der **Arbeitgeber** hat die geplante Arbeitsaufnahme der Saisonkraft über das Formular „Saisonarbeitskräfte“ auf der Homepage www.kreis-oh.de anzuzeigen.
2. Der **besondere Gesundheitsschutz** innerhalb der ersten 14 Tage nach Einreise in Unterkunft und Betrieb muss sichergestellt und dokumentiert sein:
 - a) Strikte Trennung neu angekommener Saisonarbeitskräfte von den übrigen Beschäftigten bei Unterbringung und Arbeit.
 - b) Bildung möglichst kleiner Arbeitsgruppen (5-10 Personen).
 - c) Persönlicher Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe.
 - d) Verlassen der Unterkunft nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.
 - e) Bei gruppenbezogener Unterbringung ist maximal die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.
 - f) Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen:
Mindestabstand von 2 m zwischen den Personen oder Verwendung persönlicher Schutzausstattung während der Tätigkeit.
Ausreichende Ausstattung mit Hygieneartikeln wie Seife und Desinfektionsmittel.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Gesundheit unter der Telefonnummer 04521-788-755 gern zur Verfügung.

1970
2020



50 Jahre

KREIS
OSTHOLSTEIN

Fachdienst Gesundheit
Holstenstr. 52

23701 Eutin

Tel.: 04521 788-755

E-Mail: buergertelefon-oh@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de